

Wohnbehagen - Unabhängigkeit - Umweltschutz - Sicherheit

Wärme genießen



Foto: Hark, Duisburg

Keine Angst vor
neuen Feinstaub-
Regelungen



INITIATIVE PRO SCHORNSTEIN
ZUKUNFTSSICHER BAUEN

Keine Angst vor neuen Feinstaub-Regelungen

Vor 2014 wird ihre Anwendung nicht zwingend. Altanlagen mit Bestandsschutz sind nicht betroffen

Holz und Holzpellets sind umweltfreundliche, nachwachsende Brennstoffe. Sie setzen beim Verbrennen nicht mehr CO₂ frei, als beim Wachstum der Pflanze gebunden wurde. Gleichzeitig vermindern sie die Abhängigkeit von importierten Energieträgern wie Gas und Heizöl. Kritisch ist bei der Verbrennung von Festbrennstoffen jedoch der in technisch veralteten Feuerstätten entstehende Feinstaub.

Die rasant gestiegene Anzahl Feststoff betriebener Feuerungsanlagen ließ den ausgestoßenen Feinstaub drastisch steigen. Deshalb will die Bundesregierung mit ihrem Referentenentwurf zur Novellierung der 1. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) den Feinstaubausstoß von mit Festbrennstoff betriebenen Feuerstätten begrenzen.

Die neuen Regelungen sollen für alte und neue Feuerstätten gelten. Ausdrücklich ausgenommen sind gelegentlich betriebene, offene Kamine und gemauerte Kachelöfen. Ebenso wenig betroffen sind alle vor 1950 errichteten Öfen und holzbeheizte Kochherde, Back- und Badeöfen. Letztere fallen unter den Bestandsschutz.

Für alle anderen Feuerstätten haben die Betreiber viel Zeit zur Nachrüstung. Sollte der Referentenentwurf zur verbindlichen Verordnung werden, ist mit folgenden Regelungen zu rechnen:

Die 1.Stufe betrifft alle Einzelraumfeuerungsanlagen, deren Typenprüfung vor

1975 erfolgte. Deren Betreiber müssen mit Hilfe der Zulassung (Typenschild) oder durch Feinstaubprüfung dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger bis 2014 nachweisen, dass die Feuerstätte nicht mehr als 100 mg/m³ Feinstaub ausstößt. Übersteigt der Wert diese Grenze, müssen sie die Anlage stilllegen oder nachrüsten lassen. Anfang 2008 werden nachrüstbare Feinstaubfilter lieferbar sein. Es bleibt also genügend Zeit.

Bis 2024 sollen dann alle alten Feuerstätten den Anforderungen der Stufe 1 genügen.

Fast allen heute erhältlichen Heizanlagen droht weder Stilllegung noch Filterzwang. Sie erfüllen bereits - unabhängig von der Preisklasse - die geforderten Grenzwerte.

Feuerstätten, die nach in Kraft treten der Verordnung zugelassen werden, sollen maximal 60 mg/m³ Feinstaub ausstoßen. Ab 2015 sollen nur noch 20 mg/m³ zugelassen sein. Feuerstätten- und Schornsteinhersteller arbeiten daran, dieses ehrgeizige Ziel zu erfüllen.

Schornsteine mit keramischem Innenrohr eignen sich für alle Feuerstätten - auch für zukünftige. Es gibt daher keinen Grund, auf die Nutzung umweltfreundlicher Brennstoffe zu verzichten.



Zeitpunkt der Typenprüfung *	Zeitpunkt der Nachrüstung
vor 1975**	bis 2014
1975 - 1984	bis 2017
1985 - 1994	bis 2020
ab 1995	bis 2024

* vgl. Typenschild

** oder wenn kein Typenschild vorhanden ist



Wer jetzt einen Kamin-, Kachelofen oder eine Pelletheizung kauft, sollte gezielt nach Anlagen mit niedrigem Feinstaub- und CO₂-Ausstoß fragen. Diese Anforderungen erfüllen bereits Geräte der unteren Preisklassen. Kennzeichen für - über die Normkennzeichnung hinausgehende - Qualitätsmerkmale sind die Qualitätssiegel DINplus, Blauer Engel und das EFA-Siegel.



Geschäftsstelle Initiative Pro Schornstein (IPS)

c/o BERRYCOMM Kommunikationsberatung

Jürgen Bähr ♦ Krawinkeler Straße 48 ♦ 53819 Neunkirchen-Seelscheid

Fon + 49 22 47 / 9 00 18 11 ♦ info@proschornstein.de ♦ www.proschornstein.de